

Satzung des Sportvereins Concordia Suurhusen e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Concordia Suurhusen e. V. und hat seinen Sitz in Suurhusen.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragen.

§ 2 Zweck und Farben des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu betreiben, zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
Die Farben des Vereins sind weiß und blau.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seine Gliederungen sowie und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Abgelegheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 5 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg vor rechtskräftiger Entscheidung der zuständigen Vereinsorgane ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar

- a) Kinderabteilung

- b) Jugendlichabteilung für Jugendliche

- c) Seniorenabteilung für Erwachsene

Jeder Sparte steht ein oder auch mehrere Spartenleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitgliedern haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats
- b) Durch Ausschuss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Recht der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab 15 Jahre berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.
- d) Vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. der letzterem angeschlossenen Fachverbände soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.
- f) Zu Ersatzleistungen für Verluste und Beschädigungen am Eigentum des Vereins, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Der Vorstand entscheidet, in welchem Falle ein Mitglied zu Ersatzleistung aufgefordert wird.

Organe des Vereins

§ 12

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Fachausschüsse
- d) Der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Mitgliederversammlungen

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab 15 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 15 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal in den Monaten Januar bis März als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch

Anschlag am Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnungen mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragt.

Den Vorsitz in der Jahres- bzw. Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unter liegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder, Spartenleiter und Jugendspartenleiter
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- g) Entlassung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h) Genehmigung des Haushalts - Voranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Verlesen und Genehmigung der Niederschriften der letzten Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung
- c) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlassung
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- f) Neuwahlen
- g) Besondere Anträge

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem Presswart
- g) dem Leiter des Sportbetriebes
- h) dem Jugendleiter

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur rechtswirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Vertretungsberechtigt nach außen sind: Der 1. Vorsitzende mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart gemeinsam.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen, seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderungen von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgabe der einzelnen Mitglieder

- 5) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und Aussen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat.
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 5) Der 2. bzw. 3. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- 3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassegeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er führt die Mitgliederlisten.
- 4) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.

- 5) Der Presswart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassungen von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakaten usw. zu erledigen.
- 6) Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- 7) Der Leiter der Jugendabteilung sämtlicher Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

§ 18 Vereinfachausschüsse

Die Vereinfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Spartenleiter und zwei Warten der betreffenden Sportart.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seiner Gliederung gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Auf Beschluss der Jahreshauptverwaltung können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschuss von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschuss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung, ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl für ein Jahr ist zulässig) haben gemeinschaftlich eine bis ins einzelne gehende Jahreskassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlussfassungen aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarz Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, bei Wahlen ist auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim zu wählen.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer oder von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Vorstandsmitglied Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung sind auf der folgenden Versammlung zu verlesen, zu genehmigen und hiernach vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Protokolle der Vorstandssitzungen sind den einzelnen Vorstandsmitgliedern unverzüglich in Kopie zu übersenden.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmungsberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmungsberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Steuerrechts zu verwenden hat.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.